

Redaktionsrichtlinien Zürcher Taschenbuch

Vorschläge für Beiträge nimmt die Redaktion per Mail entgegen (ztb@zh.ch). Am besten senden Sie uns ein Abstract von max. 3000 Zeichen.

Beiträge für das Zürcher Taschenbuch sollen Themen mit Bezug zum Kanton Zürich behandeln, aus (Archiv-)Quellen schöpfen und eine originelle Forschungsleistung präsentieren.

Die Länge eines Beitrags soll ca. 60 000 Zeichen (inkl. Fussnoten und Leerschlägen) nicht überschreiten. Für längere Beiträge ist frühzeitig Rücksprache mit der Redaktion zu nehmen.

Beiträge sind als elektronische Datei in einem gängigen Textverarbeitungsprogramm einzureichen, vorzugsweise Word. Keine festen Trennungen vornehmen.

Gliederung

Beiträge ab einer Länge von ca. sechs Seiten sind durch Zwischentitel zu gliedern (ohne Nummerierung, keine Unter-Untertitel).

Rechtschreibung

Die Rechtschreibung richtet sich nach dem Duden in der Ausprägung der amtlichen schweizerischen Rechtschreibung.

Wir empfehlen, auf eine geschlechtergerechte Sprache zu achten (Autorinnen und Autoren, Studierende).

Divis (-) wird verwendet für Wortverbindungen, z. B. Illnau-Effretikon, rot-grüne Mehrheit.

Halbgeviertstrich (–) wird verwendet als Bis-Strich ohne Leerschlag (z. B. bei Seitenangaben und Jahreszahlen) und als Gedankenstrich mit Leerschlägen für Einschübe im Text.

Abkürzungen

Abkürzungen sind grundsätzlich zu vermeiden. In den Anmerkungen sind folgende Abkürzungen zulässig:

Abb. = Abbildung

Anm. = Anmerkung

Aufl. = Auflage

bes. = besonders

Bd. = Band

fol. = folio

Hg. = Herausgeber

NF = neue Folge

o. J. = ohne Jahr

o. O. = ohne Ort

S. = Seite

Sp. = Spalte

Taf. = Tafel

u. a. = und andere (bei mehreren Autorinnen/Autoren, nicht «et al.»)

vgl. = vergleiche (nicht «siehe» oder «s.»)

«Vgl.» in Fussnoten wird verwendet, um weiterführende Literatur anzuführen, die über das zu Belegende hinausgeht (z. B. Literatur zum gleichen Phänomen aus anderen Orten).

Zitate

Zitate in direkter Rede aus Quellen oder Literatur sind in Guillemets («») direkt in den Text zu setzen (keine weitere Hervorhebung durch Kursivsatz oder Einrückung).

Für Anführungszeichen innerhalb von Zitaten werden einfache Guillemets (◊) verwendet.

Auslassungen innerhalb eines Zitats (nicht zu Beginn oder am Ende) sind mittels [...] zu kennzeichnen.

Satzzeichen werden bei unvollständig zitierten Sätzen nach dem Anführungszeichen gesetzt.

Hervorhebungen einzelner Wörter sind sparsam zu verwenden. Hierfür kann Kursivsatz verwendet werden.

Zahlen

Römische Zahlen sind in arabische zu verwandeln, besonders bei Bandangaben; zulässig nur für effektiv römische Seitenzahlen und Archivsignaturen.

Zahlen von 1 bis 12 sowie 20, 30, usw. sind auszuschreiben (ausgenommen bei Seitenzahlen, Geldbeträgen, Massangaben, Signaturen, Tagesdaten und Uhrzeiten, dort immer als Ziffern).

Spezialfälle: Achtzigerjahre, aber 1980er Jahre.

Datumsangaben

Bei Datumsangaben ist der Monat im Haupttext auszuschreiben, z. B. 31. März 2025.

In Fussnoten werden Daten mit Ziffern geschrieben, z. B. 31.3.2025.

Anmerkungen

Anmerkungen sind mit der Fussnoten-Funktion von Word zu erstellen (Referenzen > Fussnote einfügen). Sie werden als hochgestellte Ziffer im Text formatiert.

Fussnoten werden in der Regel hinter das Satzzeichen gestellt, vorzugsweise nach dem Punkt am Satzende. Nur wenn sich ein Beleg auf ein einzelnes Wort bzw. einen bestimmten Begriff bezieht, folgt die Fussnote unmittelbar auf dieses Wort.

Belege

Der Erstbeleg erfolgt bibliographisch vollständig; weitere Nennungen als Kurzbeleg.

Seitenzahlen sind präzise anzugeben, z. B. S. 501–503; S. 122–123 (nicht 501 ff.; S. 122 f.).

Mehrere aufeinanderfolgende Literaturhinweise werden mit Semikolon voneinander abgetrennt.

Bei Autorinnen/Autoren wird zuerst der Vorname, dann der Familienname genannt. Vornamen sind auszuschreiben.

Belege aus Zeitschriften umfassen Zeitschriftentitel Bandnummer (arabisch und ohne Satzzeichen direkt an den Zeitschriftennamen angeschlossen), Jahrgang, Seitenzahl, z. B. Archiv für Kulturgeschichte 43, 1961, S. 163.

Verfügt eine Publikation über mehrere Autorinnen/Autoren bzw. Herausgeberinnen/Herausgeber, werden diese durch Schrägstrich voneinander getrennt, z.B. Claudia Meyer / Werner Müller. Bei mehr als drei Personen kann nach dem ersten Namen «u. a.» gesetzt werden (nicht «et al.»).

Herausgeberinnen/Herausgeber werden gekennzeichnet durch (Hg.), auch wenn es sich um mehrere handelt (nicht «Hgg.»).

Beispiele

Selbständige Werke

Roger Sablonier, Adel im Wandel. Eine Untersuchung zur sozialen Situation des ostschweizerischen Adels um 1300, 2. Aufl., Zürich 2000.

Francisca Loetz, Sexualisierte Gewalt 1500–1850. Plädoyer für eine historische Gewaltforschung, Frankfurt am Main 2012.

Gerold Walser, Die römischen Strassen in der Schweiz, 1. Teil: Die Meilensteine, Bern 1967 (Itinera Romana, Beiträge zur Strassengeschichte des römischen Reiches 1).

Zeitschriftenartikel

Rudolf Schlögl, Politik beobachten. Öffentlichkeit und Medien in der Frühen Neuzeit, in: Zeitschrift für Historische Forschung 35, 2008, S. 581–616.

Katja Rehmann, Erzählte Sexualität. Das «Berühen» als Gerücht in Zürich 1525–1640, in: Zürcher Taschenbuch 146, 2026, S. 35–67.

Aufsätze in Sammelbänden

Lyndal Roper, «Wille» und «Ehre». Sexualität, Sprache und Macht in Augsburger Kriminalprozessen, in: Christina Vanja / Heide Wunder (Hg.), Wandel der Geschlechterbeziehungen zu Beginn der Neuzeit, Frankfurt am Main 1997 (Suhrkamp Taschenbuch Wissenschaft 913), S. 180–197.

Simon Teuscher, Threats from Above on Request from Below. Dynamics of the Territorial Administration of Berne, 1420–1450, in: Wim Blockmans / André Holenstein / Jon Mathieu (Hg.), Empowering Interactions. Political Cultures and the Emergence of the State in Europe 1300–1900, Farnham/Burlington 2009, S. 101–114.

Nachschlagewerke

Artikel aus dem Historischen Lexikon der Schweiz (HLS) können nach der Online-Version zitiert werden (vgl. unten).

Hans Martin Gubler, Die Kunstdenkmäler des Kantons Zürich, Bd. III: Die Bezirke Pfäffikon und Uster, Basel 1978 (KdS ZH III).

Schweizerisches Idiotikon. Wörterbuch der schweizerdeutschen Sprache, Frauenfeld 1881 ff., Bd. 3, Sp. 837–838.

Weblinks

Bei Webseiten ist das Datum des letzten Aufrufs in Klammern zu nennen, z. B. <https://archives-quickaccess.ch/search/stazh/edb> (3.5.2026). Wird in einem Beitrag häufig auf Links verwiesen, so kann ein allgemeiner Hinweis darauf in der ersten Anmerkung erfolgen: «Alle Weblinks zuletzt im Mai 2026 geprüft.»

Wenn eine Internetressource stabile Links anbietet (Permalinks), sind vorzugsweise diese zu zitieren. Falls eine DOI existiert, ist diese zu verwenden. Ist nichts davon der Fall oder ist die URL der relevanten Seite sehr lang, kann auch auf die Startseite der Ressource verwiesen werden.

Bei längeren Beiträgen sowie Lexikonartikeln sollen – sofern vorhanden – auch die Namen der Autorinnen/Autoren und Titel angegeben werden.

Juri Auderset, Störfaktoren in der Tierfabrik, www.sozipolis.de/lesen/buecher/artikel/stoerfaktoren-in-der-tierfabrik (3.5.2026).

Marianne Zelger-Vogt, «Leu, Johann Jakob», in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/015795> (3.5.2026)..

Kurzbelege

Bei nachfolgenden Nennungen ist immer der Kurztitel zu verwenden (nicht «a.a.O.», «ders.»/«dies.», «ebd.» oder «ibid.»). Bezugnahmen auf bereits zitierte Publikationen erfolgen mit Nennung des Familiennamens und entsprechender Anmerknungsnummer in Klammern. Erwähnung der Jahrzahl nach dem Namen ist nur dann notwendig, wenn vom gleichen Autor bzw. der gleichen Autorin in derselben Anmerkung mehrere Arbeiten zitiert werden.

Beispiele

17 Gottfried Guggenbühl, Der Landbote 1836–1936. Hundert Jahre Politik im Spiegel der Presse, Winterthur 1936; Hans Kläui, Winterthur vor 1264, Winterthur 1964; Hans Kläui, Geschichte von Oberwinterthur, Winterthur 1971.

23 Guggenbühl (wie Anm. 17), S. 155.

- 28 Kläui 1971 (wie Anm. 17).
- 31 Idiotikon (wie Anm. 19), Bd. 3, Sp. 837–838.
- 32 KdS ZH III (wie Anm. 20), S. 157–158.
- 33 Meyer/Müller (wie Anm. 21), S. 13.

Idealerweise werden die Ziffern der referenzierten Fussnote mit der Querverweis-Funktion von Word erstellt (Referenzen > Querverweis > Verweistyp > Fussnote).

Archivquellen

Bei der Erstnennung eines Archivs ist dessen voller Name auszuschreiben, gefolgt vom Kürzel in Klammern (sofern vorhanden), z. B. Staatsarchiv des Kantons Zürich (StAZH).

Neben dem Archiv bzw. Archivkürzel ist die Signatur aufzuführen, bei der ersten Nennung allenfalls ergänzt um Titel und Datierung.

Beispiele

Staatsarchiv des Kantons Zürich (StAZH) B III 62, Ehegerichtssatzung (1698).

StAZH A 27.16.5, Nr. 6, Vergleich zwischen Jakob Holzmann und Anna Schwarz (15.3.1572).

Editionen

Der Erstbeleg erfolgt bibliographisch vollständig; weitere Nennungen als Kurzbeleg (sofern vorhanden mit gängiger Abkürzung).

Beispiele

Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, I. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons Zürich, Neue Folge, Erster Teil: Die Stadtrechte von Zürich und Winterthur, Erste Reihe: Stadt und Territorialstaat Zürich, Band 11: Gedruckte Mandate für Stadt und Landschaft Zürich, bearbeitet von Sandra Reisinger. Basel 2022 (SSRQ ZH NF I/1/11).

Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich, bearbeitet von Paul Schweizer und Jakob Escher-Bodmer, 13 Bde., Zürich 1888–1957 (UBZH).

StAZH C II 16, Nr. 3, Stiftung des Grafen Hartmann von Kyburg an das Chorherrenstift Heiligberg (28.7.1264), ediert in UBZH, Bd. 3, Nr. 1274.

Abbildungen

Abbildungen müssen in einem gängigen Bildformat (JPG, TIF) in ausreichender Auflösung (300 dpi) geliefert werden.

Bildrechte müssen von den Autorinnen/Autoren abgeklärt werden. Die Redaktion kann keine Kosten übernehmen.

Visualisierungen wie Grafiken und Diagramme sind idealerweise als skalierbare Vektorgrafiken zu liefern.

Farbige Abbildungen und Grafiken können nur bedingt berücksichtigt werden.

03.06.2026